ABWASSERREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental erlässt, gestützt auf

- Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3.12.1950/6.12.1964 (WNG),
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Januar 1983 (KGV),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften einschliesslich der anerkannten Richtlinien (z.B. des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute, Normen SIA), sowie
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 7.6.1970; BauV vom 26.11.1970, BaubewilligungsD vom 10.2.1970)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEVID) folgendes

REGLEMENT:

I. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

²Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen (ARA) bzw. den Anschluss der Abwässer an die regionale ARA.

Einteilung des Gebietes

Gemäss den Artikeln 20 ff. der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) werden aufgrund des kommunalen Sanierungsplanes ausgeschieden:

- a) das im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzte Gebiet (GKP-Perimeter), welches den Bau- und Ferienhauszonen bzw. den provisorischen Baugebieten entspricht.
- b) das im Kanalisationsrichtplan abgegrenzte Bauentwicklungsgebiet (KRP-Perimeter); welches den für eine erwartete Bauentwicklung reservierten Flächen entspricht;
- c) die von der Gemeinde durch eine eigene Kläranlage oder durch Anschluss an eine zentrale ARA zu sanierenden Ortsteile, Weiler u. dgl. (öffentliches Sanierungsgebiet);
- d) das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierende Gebiet (privates Sanierungsgebiet).

Art. 3

Erschliessung

Innerhalb des gemäss der Kantonalen Gewässerschutzverordnung rechtsgültig ausgeschiedenen GKP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 71 ff. BauG; Art. 136 ff. BauV) und nach dem Erschliessungs-Etappenplan.

²Ausserhalb des GKP-Perimeters erfolgt eine Erschliessung nur gegenüber öffentlichen Sanierungsgebieten (Art. 23 KGV) nach Massgabe des kommunalen Sanierungsplanes.

³Die Abwasserbeseitigung in Ferienhauszonen und privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer; es steht jedoch der Gemeinde frei, in Härtefällen angemessene Einzelbeiträge zu leisten.

Art. 4

Leitungskataster Ueber die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Uebersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt. ²Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf (Leitungskataster).

Art. 5

Oeffentliche Leitungen a) Durchleitungs-

rechte

Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden im Verfahren nach Artikel 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

²Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 6

b) Schutz öffentlicher Leitungen Oeffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

²In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber den Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Ueberbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

Art. 7

c) Leitungen im Strassengebiet Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 105 Abs. 2 Baugesetz.

²Die Leitungen sind, sofern es die Verhältnisse zulassen, in ein öffentliches Weggrundstück zu verlegen, jedoch möglichst nicht unter die Fahrbahn von Strassen. Auf vorhandene oder definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörden, insbesondere für die Benützung von Staatsstrassen die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Art. 8

Zuständiges Organ

- l Die Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt dem Gemeinderat oder der von ihm bez. Stelle.
- 2 Er ste besorgt insbesondere
- a) die Baukontrolle;
- b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebs der Anlagen:
- c) den Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen beziehungsweise auf Wiederherstellung des rechtsmässigen Zustandes, sowie
- d) die übrigen gesetzlichen Aufgaben (insbesondere Art. 10 und 16 Abs. 3 KGV), soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 9

Durchsetzung

¹Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften über die Ersatzvornahme (Art. 11 KGV) und den unmittelbaren Zwang (Art. 12 KGV) Anwendung.

Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften

solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

³Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Art. 10

Privatrechtliche Organisationen

¹Die Gemeinde überwacht und unterstützt die Tätigkeit der privatrechtlichen Organisationen, die öffentliche Aufgaben auf dem Gebiete des Gewässerschutzes versehen;

²Erfüllen die privatrechtlichen Organisationen ihre Aufgaben nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten treffen.

II. Gewässerschutzbewilligungen

Art. 11

Bewilligungserfordernis

Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusuchen.

²Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von:

- a) Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;
- b) anderen baulichen Anlagen wie
 - Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie für das Herstellen, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
 - Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Ableitung von Abwässern;
 - Dünger- und Kehrichtgruben;
 - Parkplätze mit Waschgelegenheit für Motorfahrzeuge;
- c) Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben u.dgl.);
- d) Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;

- e) Ablagerungsplätzen für häuslichen Kehricht, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Abfälle, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art
- f) Campingplätze;
- g) Friedhofanlagen.
 - h) nicht konzessionspflichtige Anlagen zur Gewinnung von Wärme ³Einer Gewässerschutzbewitzung der Endwähme ferner:
 - a) Umbauten, d.h. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentlich solche, die eine Vergrösserung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebrauchs oder der Nutzung bezwecken;
 - b) das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
 - c) jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;
 - d) jede Art der Versickerung von Abwässern;
 - e) jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer.
 - ⁴Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant:
 - a) Terrainveränderungen in Zone S (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 m Höhe;
 - b) Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
 - c) die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasserlöslichen Feststoffen;
 - d) Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z.B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten und dergleichen);
 - e) Der Bau und die wesentliche Aenderung von gemeindeeigenen und privaten Strassen;
 - f) Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z.B. Infiltration).

Verfahren, Pflichten der Baubewilligungsbehörden Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach der Kantonalen Gewässerschutzverordnung Abweichungen ergeben. Die Baubewilligungsbehörden prüfen vor der Erteilung der Baubewilligung, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligungen vorliegen, fehlen sie, so darf die Baubewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Art. 13

Gesuch

Die Gewässerschutzgesuche sind bei der Bauverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen; es ist vollständig auszufüllen.

Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe u dgl. beizulegen, insbesondere aber in .3... facher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung:

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen;
- b) Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25'000 oder 1 : 50'000 mit eingezeichnetem Standort oder genaue Koordinaten;
- c) Längenprofil der Anschlussleitung, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1: 100, evtl. 1: 50;
- d) Eventuelle Details von Schächten, Kläranlagen und besonderen Anlagen (z.B. Oel-, Fett-, Benzinabscheider) oder anderen Reinigungsanlagen;
- e) Soweit erforderlich: Der Ausweis über erworbene Druch- und Einleitungsrechte.

Art. 14

Generelles Gewässerschutzgesuch und Voranfragen Für grössere Veberbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für komplizierte Anlagen und Vorkehren in und am Rande von Grundwassergebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über das generelle Baugesuch Anwendung finden.

Vorbescheide und generelle Gewässerschutzbewilligungen der zuständigen Behörde binden diese auf höchstens sechs Monate und auch nur insoweit, als der Vorbescheid und die generelle Gewässerschutzbewilligung auf den mit der Voranfrage bekanntgegebenen Tatsachen beruhten.

Art. 15

Publikation

Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret öffentlich bekanntzumachen sind, sind im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen zu veröffentlichen.

Ferner sind zweimal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise die nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:

- a) erdverlegte Tanks;
 - Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe;
- b) Sofern sie in Grundwasserschutzgebiete (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und -areale, Einzugsgebiete von Quellen) fallen:
 - jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen für Hausbrandanlagen unter 50'000 Litern;
 - Abwasser-Einzelreinigungsanlagen aller Art;
 - Schmutzwasser-Kanalisationen, sofern sie Grundwasserschutzzonen und -areale berühren, sowie Einzugsgebiete von Quellen;
 - die Errichtung und Erweiterung von Campingplätzen;
 - Bauten und Grabungen, die zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
 - erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
 - Strassenbauten der Gemeinden und Privater.

Art. 16

Besondere Bewilligungen der Gemeinde

Sind für die Behandlung eines Gewässerschutzgesuches vorgängig besondere Bewilligungen (z.B. Kanalisationsanschluss) oder Beschlüsse (Kreditbeschluss bei Bauten ohne Kanalisationsanschluss, Art. 81 KGV) der Gemeinde erforderlich, so wird so früh als möglich über diesen Punkt unter Hinweis auf allfällige Rekursmöglichkeiten entschieden.

Art. 17

Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides

- Der Gemeinderaf prüft die Vollständigkeit der Gesuchsangaben und -unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrensund übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.
- ² Er führt die Einigungsverhandlungen durch und lädt hiefür, sofern die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt, einen Vertreter der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme ein.
- Anschliessend leitet er , falls die Gemeinde nicht selber für die Bewilligung des Gesuches zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll der Einspracheverhandlung und ihrem Mitbericht an die Bewilligungsbehörde weiter.

Art. 18

Bewilligung, Verfall

- Die Gewässerschutzbewilligung wird in der Regel zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.
- ²Sie erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird; wurde sie im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilt, so teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand.

³Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung; eine Gewässerschutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens abgeändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss den Bestimmungen des WNG und der KGV eingestellt hat.

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

Art. 19

Anschlusspflicht

Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen (Art. 18 GSchG).

²In diesen Bereich fallen alle Bauten und Anlagen innerhalb des GKP-Perimeters sowie diejenigen ausserhalb desselben, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist (Art. 18 eidg. Gewässerschutzverordnung).

³Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.

⁴Landwirtschaftsbetriebe haben in der Regel ihr häusliches Abwasser im Rahmen von Absatz 2 an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

Art. 20

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen Abwasseranlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

Art. 21

Provisorische Bewilligung Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage besteht, im und Verzicht bei Abwasseranlagen übrigen aber die Voraussetzungen für die Erteilung einer Gewässerschutzbewilligung erfüllt sind, ist in der Regel eine provisorische Gewässerschutzbewilligung zu erteilen, welche geeignete Ersatzmassnahmen bis zum Eintritt der Anschlussmöglichkeit vorsieht.

²Grundsätzlich ist als Ersatzmassnahme eine mechanisch-biologische Kläranlage oder eine dreikammriger Abwasserfaulraum zu erstellen.

³Die VEWD kann jedoch, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen; sie umschreibt die näheren Voraussetzungen für einen solchen Verzicht. Vorbehalten bleiben Artikel 21 und 26 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung.

Art. 22

Gruppenmassnahmen a) Grundsatz

Die Grundeigentümer haben gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit nicht unverhältnismässige Mehrkosten entstehen.

²Die Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben und aus nicht ständig bewohnten Gebäuden wie Ferienhäusern sind mit regelmässig anfallenden häuslichen Abwässern zu mischen.

³Die Inhaber bestehender privater Abwasseranlagen haben die Abwässer aus weitern Alt- und Neubauten im Rahmen der Kapazität ihrer Anlagen aufzunehmen; gegebenenfalls sind diese zu erweitern.

Die Ersteller neuer privater Abwasseranlagen können nach den Grundsätzen von Absatz 1 und 2 verpflichtet werden, die Anlagen im Hinblick auf eine Sanierung oder bevorstehende Ueberbauung auf die zu erwartenden Abwassermengen aus dem Einzugsgebiet auszurichten (Kapazitätsreserve, oder Aussparungen für Erweiterungen).

Die Kosten für Gruppenanlagen sind auf die Grundeigentümer entsprechend ihrem Interesse zu verteilen; bei nachträglichen Anschlüssen erfolgt eine Neuverteilung; für Kapazitätsreserven (Abs. 4) kann eine angemessene Verzinsung in Rechnung gestellt werden.

Art. 23

b) Anordnung

Die Gemeinde sorgt für die rechtzeitige Planung gemeinsamer privater Anlagen.

²Sie erlässt nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen einschliesslich der Kostenverteilung, der Bestimmung der für die Anlagen verantwortlichen Personen und einer Regelung der technischen, administrativen und finanziellen Belange.

³Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Detailerschliessung sinngemäss Anwendung. Der Plan und die zugehörigen Vorschriften sind von der VEWD zu genehmigen.

Art. 24

Versickerungen

¹Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind grundsätzlich nicht gestattet.

Der Gesuchsteller, der eine Ausnahme vom Versickerungsverhot wünscht, hat die hydrogeologischen und die weiteren gegebenenfalls erforderlichen Beweise der Unschädlichkeit zu erbringen.

Das WEA (Wasser- und Energiewirtschaftsamt) kann zusätzliche Untersuchungen, namentlich Markierversuche samt dem mengermässigen Nachweis des Verbleibens des Markierstoffes, verlangen.

Art. 25 €

Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Schwimmbäder Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden; kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtigkeitsprüfung und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

²Das Sauberwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäudesickerwasser, Vorplatzwasser,

dauernde Grundwasserabsenkungen und dergleichen) ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen; ist dies technisch nicht möglich, so ist es getrennt abzuleiten, sofern dabei nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.

Die Abwässer von Autowaschplätzen : sind in der Regel in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.

⁴Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, der übrige Bassininhalt dagegen, soweit nicht unverhältnismässige Kosten entstehen, in den Vorfluter abzuleiten.

Art. 26

Vorfluter für gereinigte Abwässer

Das WEA bestimmt, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern, den Vorfluter für gereinigte Abwässer;

Art. 27

Leitungsführung

Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit ohne Zwischenaufenthalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.

²Bei Neubauten dürfen keine Abwasserleitungen durch den engeren Bereich (Fassungsbereich und engere Schutzzone) von Grund-wasserfassungen geführt werden; bei Anschlüssen von Altbauten ist der engere Bereich soweit als möglich zu umgehen.

Art. 28

Basis- und Detailerschliessung

Bei der Erstellung von privaten Leitungen ist auf die bestehenden generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinde in Bezug auf Kaliber, Tiefenlage und Gefälle Rücksicht zu nehmen.

Muss eine Basiserschliessung durch Private erfolgen, so werden letzteren die Kosten nach Massgabe der Baugesetzgebung (Art. 72 BauG) zurückerstattet.

Für Detailerschliessungen gelten gleichfalls die Bestimmungen der Baugesetzgebung (Art. 73 ff. BauG).

Art. 29

Ausführung der Leitungen

Sämtliche Kanalisationsleitungen sind möglichst geradlinig und dicht zu verlegen.

²Bei Richtungsänderungen und Gefällsbrüchen sind Schächte zu erstellen.

³Nebenkanäle und Hausanschlüsse sind in einem spitzen Winkel von höchstens 60 o zur Fliessrichtung des Wassers mit der Sohle auf halber Höhe in die Hauptleitung einzuführen. Die Anschlüsse sollen möglichst rückstaufrei sein. Es sind besondere Anschlussstücke zu verwenden.

⁴Die Anschlussleitungen sind in der Regel an Schächte anzuschliessen.

⁵Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten.

Verlegen der Rohre

Die Leitungen sind nach den Regeln der Baukunde und gemäss SIA Norm 190 zu verlegen.

²Die Bettung und die Umhüllung der Rohre ist entsprechend dem gewählten Rohrmaterial, dem Baugrund, der Bautiefe und der Belastung der Leitung zu wählen.

³Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise sorgfältig aufzufüllen.

Art. 31

Tiefliegende Räume

Bei Kellerabläufen und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss einzubauen.

²Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaues der Kanalisation liegen.

Art. 32

Durchmesser und Gefälle

Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen soll in der Regel nicht weniger als 15 cm betragen.

²Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen

³Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

- für Rohre von 15 cm Durchmesser 3 %

- für Rohre von 20 cm Durchmesser 2 % - für Rohre von 30 cm Durchmesser 1 %

Leitungsmaterial

Für Kanalisationsleitungen sind Rohre guter Qualität zu verwenden. Einzelne Zementrohre haben eine Mindestlänge von 2 Metern aufzuweisen. Es sind Rohre mit dichten und elastischen Verbindungen zu verwenden.

Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.

³Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.

Art. 34

Einzelkläranlagen und Jauchegruben

Linzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb der Gebäude liegen und eigene, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennte Umfassungsmauern haben. Liegen sie nahe an den Gebäudefundamenten, so sind sie gegenüber diesen durch geeignetes Material zu isolieren. Für Jauchegruben bei Stallneubauten können Ausnahmen bewilligt werden, sofern die statischen Verhältnisse es zulassen. Dieser Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erbringen.

²Sie sind so anzulegen, dass eine Kontrolle und Entleerung ohne weiteres möglich ist.

³Jauchegruben und Futtersilos müssen dicht sein und dürfen keine Veberläufe oder Abläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisation oder in ein Gewässer aufweisen. Der Gemeinderat kann bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit jederzeit eine Kontrolle anordnen.

⁴Stallmist ist auf einer wasserdichten, betonierten Platte mit überhöhtem Rand zu lagern; die Abwässer sind an die Jauchegrube anzuschliessen.

⁵Besteht die Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Kläranlage. so sind die Einzelkläranlagen innert einer vom Gemelock-rat im Einvernehmen mit dem kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamt festzusetzenden Frist auszuschalten.

Schutzzone und -areale

Bestehen Gewässerschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen oder Bauverbote zu beachten.

²Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Figentümer oder Nutzungsberechtigter Einsprache erheben und innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen. Wenn Umfang und Bedeutung der Schutzzonenuntersuchungen es erfordern, kann das WEA die Frist um höchstens drei Monate verlängern,

Nach der öffentlichen Auflage eines Schutzzonengesuches dürfen im vorgesehenen Bereiche bis zum abschliessenden Entscheid keine Vorkehren getroffen werden, welche die Verwirklichung der Schutzzone ganz oder teilweise vereiteln könnten.

Jeder in seinen Interessen Betroffene kann Beschwerde wegen Verzögerung eines eingeleiteten Schutzzonenverfahrens bei der VEWD erheben, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.

Art. 36

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spüloder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.

IV. Baukontrolle

Art. 37

Baukontrolle

Der Gemeinderat kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung.

² Er kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des WEA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere wird der Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer, weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Art. 38

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Der Bewilligungsnehmer hat dem Gemeinderal den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese die Kontrollen wirksam ausüben kann.

Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴Ueber die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.

⁵Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Oer Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde nebst den Gebühren* auch die Auslagen für die Baukontrolle zu ersetzen.

Art. 39

Projektänderungen

Jede wesentliche Aenderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Wesentliche Aenderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Aenderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderen Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Projektwechsel.

V. Betrieb und Unterhalt

Art. 40

Einleitungsverbot In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigung in der zentralen Anlage ungünstig beeinflussen können.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von giftigen, infektiösen, radioaktiven, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, von Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt, oder Temperaturen über 30°C nach Vermischung in der Leitung, von Gasen und Dämpfen aller Art, von Abwasser mit übermässigem Oel- oder Fettgehalt, von Stalljauche und Silosaft*, von dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Schlacke, Asche, Lumpen, Küchen- und Metzgereiabfällen, Karbidschlamm, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben und Abscheidern, Plastikmaterial, Strümpfe usw.

³Küchenabfallzerkleinerer (sog. Küchenmühlen) sind nicht gestattet.

Art. 41

Haftung für Schäden Die Eigentümer von Anschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die sie durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglements verursachen.

²Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Unterhalt und Reinigung ¹Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

Private Anschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³Der Gemeinderat kann beschliessen, dass private mechanischbiologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers zu warten sind, soweit dieser nicht mit der Lieferfirma Dauerverträge für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen hat.

⁴Bei Säumnis kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung den Unterhalt der Abwasseranlagen gegen Ersatz der Kosten anordnen. Gegen die Anordnung kann Gemeindebeschwerde erhoben werden.

Art. 43

Sammeln von Abwasser, Faulschlämmen *** Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des WEA.

VI. Sanierung der Abwasserverhältnisse

Art. 44

Sanierung a) Hausanschlüsse Im Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Eigentümer im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

Im Zweifel bestimmt der Gemeinderat das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemässem Ermessen.

Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentimer haben der Gemeinde spätestens im Zeitpunkt der Grabearbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Projektpläne vorzulegen. Die Gemeinde macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴Im privaten Sanierungsgebiet ordnet die Bauverwaltung die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder auf Geheiss des WEA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehenen Fristen zu verfügen.

Die Gemeinde wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für private Gruppermassnahmen.

⁶Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

Art. 45

b) Uebrige Sanierungsmassnahmen Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, so ordnet die Gemeinde gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem WEA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

²Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorflutverhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.

³Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereiches, für welche als Uebergangslösung bis zum Anschluss ans Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.

c) Sanierung grösseren Ausmasses Bei grösseren privaten Sanierungsgebieten sowie bei Ferienhauszonen mit sanierungsbedürftigen Gebäuden führt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem WEA von sich aus auf Kosten der Grundeigentümer die Sanierung (Basiserschliessung und Kläranlagen) durch, wenn die ordnungsgemässe Durchführung seitens der Grundeigentümer nicht gewährleistet ist.

²Desgleichen übernimmt sie unter den genannten Voraussetzungen den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Art. 47

d) Bewilligung und Kontrolle

Bei Sanierungsmassnahmen kann die Bewilligungsbehörde die Durchführung des ordentlichen Bewilligungsverfahrens anordnen, wenn kein direkter Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist.

Die Gemeinde überwacht sämtliche privaten Sanierungsmassnahmen nach den Vorschriften über die Baukontrolle bei Gewässerschutzbewilligungen.

³Für den Pflichtigen gelten die Vorschriften über die Pflichten des Bewilligungsnehmers bei Gewässerschutzbewilligungen. Die Gemeinde macht ihn darauf aufmerksam.

⁴Der Eigentümer trägt die Kosten der Sanierung sowie die amtlichen Kosten.

VII. Abgaben

Art. 48

Finanzierung der Abwasseranlagen Die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dafür zur Verfügung:

- die von den Benützern der Anlage zu zahlenden einmaligen und wiederkehrenden Gebühren,
- die Leistungen des Staates und des Bundes,
- die eigenen Leistungen der Gemeinde (öffentliche Gebäude und Anlagen),
- sonstige Zahlungen Dritter.

²Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen andern Ort verlegt wird.

³Die Gemeinde kann Beiträge an private Kanalisationsleitungen ausrichten; die Gemeindeversammlung erlässt dafür ein besonderes Beitragsregulativ.

Art. 49

Grundsatz für die Bemessung der Gebühren Die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren sind gemäss Art. 125 WNG so zu bemessen, dass unter Einrechnung besonderer Gemeinde- und anderer Beiträge mindestens die Aufwendungen für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, den Betrieb der zentralen Kläranlage, den Unterhalt des Kanalisationsnetzes sowie die Schaffung eines Erneuerungsfonds gedeckt werden.

²Die Amortisationsfrist des Anlagekapitals beträgt höchstens 33 Jahre.

Art.50

Eirmalige Gebühren a) Kanalisationsgebühr

Zur Finanzierung des öffentlichen Kanalisationssystems samt Pumpwerken, Regenauslässen u.dgl. ist für jeden direkten und indirekten Anschluss eine einmalige Gebühr, berechnet nach Raumeinheiten, zu bezahlen. Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt. b) ARA-Gebühr

Zur Deckung der bereits entstandenen sowie der künftigen Kosten der Gemeinde für den Einkauf in die zentrale Abwasserreinigungsanlage bzw.deren Erstellung und den Hauptzuleitungskanal dazu haben die Eigentümer sämtlicher angeschlossener und anzu schliessender Liegenschaften eine einmalige ARA-Einkaufsgebühr zu leisten. Die Gebühr wird anhand der Raumeinheiten berechnet. Die Ansätze sind im Gebührentarif festgelegt.

²Bei Gebäuden, die bisher über eine ausreichende Hauskläranlage verfügten, wird die ARA-Einkaufsgebühr gemäss Gebührentarif herabgesetzt.

- c) gemeinsame Bestimmungen
- Besteht bei Umrechnung auf Einwohnergleichwerte ein Missverhältnis zwischen den Gebühren und den Abwassermengen, so hat eine angemessene Herauf- oder Herabsetzung der Gebühren für die Gebäulichkeiten zu erfolgen.
- ² Ferner kann ein angemessener Zuschlag erhoben werden, wenn die Gemeinde für die Erschliessung eines Gebietes besondere Aufwendungen (Pumpwerk, eigene Kläranlage u. dgl.) tätigen muss.

³Bei Umbauten, Abbruch und Wiederaufbau wirds die Einkaufsgebühr neu berechnet, sofern bei der amtlichen Schatzung eine Vermehrung der Raum - einheiten festgestellt wurde. Die Differenz zwischen der bereits bezahlten und der neu er - rechneten einmaligen Gebühr ist nachzuzahlen.

Bei Brandfall, sowie Abbruch und Wiederaufbau erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren nur, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Industrie -und Gewerbebe triebe haben die Nachzahlung ausserdem bei Zunahme des durchschnittlichen Abwasseranfalles zu leisten.

Die Berechnung der neuen Gebühr wird auf dem zur Zeit der Berechnung gültigen Ansatz pro Raumeinheit vorgenommen.

⁴Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, Meteorwasser (Dach- und übriges Regenwasser) getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten.Eine Reduktion des Tarifes ist berücksichtigt. Jährliche Be nützungsgebühr

- ¹Zur Deckung der Betriebskosten des Kanalisationswesens und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Grundstücke, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.
- ²Der Einzug und die Ansätze der jährlich wiederkehrenden Gebühren werden in einem besonderen Gebührentarif geregelt.
- Neue Gebäude, die der Wasserversorgung angeschlossen sind, werden nach dem Frischwasserverbrauch berechnet.
- Beitragspflichtige, deren Liegenschaften nicht oder nur zum Teil an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind und die anderweitig bezogenes Wasser (privates Grund- und Quellwasser) in die öffent-liche Kanalisation ableiten, können auf eigene Kosten Wassermesseinrichtungen unter Aufsicht der Wasserkommission einbauen. Die Ablesung der Wassermesser erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Wird keine Wassermesseinrichtung einge -baut, so wird der Tarif nach Raum einheiten berechnet.
- ⁴Ausgesprochenen Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin Ermässigung gewähren.

⁵Bei besonders grosser Verschmutzung der Ab - wässer beschliesst der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag.

Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben ein wesentlicher Teil (mindestens 25%) des bezogenen Frischwassers nicht in die Schmutz-wasserkanalisation eingeleitet wird, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen eine angemessene Reduktion der Gebühr (zB.Gärtnereien, Kühlwasser mit direkter Ableitung in ein Gewässer u.dgl.). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger zu erbringen.

Fälligkeiten und Verzugszins Die einmalige Kanalisationsgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses; zur Vorfinanzierung von Neu- oder Erweiterungsbauten kann die Gemeinde im voraus Grundeigentümerbeiträge nach den Vorschriften über die Grundeigentümerbeiträge an die Strassenbaukosten erheben. Diese sind an die einmaligen Kanalisationsgebühren bis zur Höhe der letzteren anrechenbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Tragung der Kosten der Detailerschliessung.

²Die einmalige ARA-Gebühr wird fällig mit der Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage und dem Anschluss an sie. Zur Vorfinanzierung kann die Gemeinde die Gebühr von allen innerhalb des GKP-Perimeters befindlichen anschlusspflichtigen Gebäuden und Parzellen sowie von den im öffentlichen Sanierungsgebiet gelegenen, anschlusspflichtigen Liegenschaften zur Deckung bisheriger und laufender Ausgaben für die ARA ratenweise vorbeziehen; die Anordnung erfolgt durch den Gemeinderat.

³Für bereits angeschlossene Liegenschaften sind die einmaligen Gebühren innert zwölf Monaten seit Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen zu bezahlen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.

⁴Die Benützungsgebühr wird jeweils am 30. Juni fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für I. Hypotheken geschuldet.

Art. 55

Gebührenpflichtige Schuldner Die Einkaufsgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Miteigentümer des angeschlössenen Grundstückes oder Gebäudes war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken* schulden überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

Art. 56

Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.**

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Widerhandlungen gegen das Reglement Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 58

Entscheid bei Streitigkeiten Gegen Verfügungen der Gemeinde kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftliche Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Im übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt. Insbesondere sind bestrittene Gebührenforderungen von der Gemeinde durch Klage beim Regierungsstatthalter geltend zu machen.

Inkrafttreten und Anpassung	Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1985 in Kraft.
	² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
	Insbesondere wird aufgehoben:
75	
e (e)	³ Der Gemeinderat bestimmt, innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergmeindeversammlung in

3538 Röthenbach im Emmental am 19. Juni 19.85

Namens des Gemeinderates'

Der Präsident:



Der Gemeindeschreiber:

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am ,29... Mai. 1985..... unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: .. Es .sind .keine. Einsprachen .eingegangen

.3538 Röthenbach i.E. . . . den .9. September 19.85



Der Gemeindeschreiber:

VEHMIGT

Bern, den 1 7. SEP. 1985

. . I J . ..

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Der Direkto



